

Checkliste der Einschlusskriterien für Spezialisierten ambulanten palliativmedizinischen Versorgung (SAPV)

- Es liegt eine nicht heilbare, fortschreitende, weit fortgeschrittene Erkrankung vor bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung.
- Anderweitige ambulante Versorgungsformen sowie ggf. die Leistung des ambulanten Hospizdienstes reichen nicht oder nur unter besonderer Koordination aus, um die Lebensqualität und die Selbstbestimmung des schwerkranken Menschen zu verbessern und ein menschenwürdiges Leben bis zum Tod in der vertrauten Umgebung zu ermöglichen.
- Es liegt ein komplexes Symptomgeschehen vor, dessen Behandlung spezifische palliativmedizinische und/oder palliativpflegerische Kenntnisse und Erfahrungen sowie ein interdisziplinäres, insbesondere zwischen Ärzten und Pflegekräften in besonderem Maße abgestimmtes Konzept voraussetzt.
- Der Patient hat einer palliativen/versus kurativen Versorgung zugestimmt.
- Die Aufnahme in ein Krankenhaus der Regelversorgung ist nicht erwünscht.
- Die Aufnahme auf eine Palliativstation ist medizinisch nicht erforderlich.

Anhaltspunkte für ein komplexes Symptomgeschehen:

- Wegen schnell wechselnder Symptome ist eine 24-stündige Notfall- und Kriseninterventionsbereitschaft eines Palliativ-Care-Teams erforderlich.
- Es liegt eine ausgeprägte Schmerzsymptomatik vor.
- Es liegt eine ausgeprägte neurologisch/psychiatrische Symptomatik vor.
- Es liegt eine ausgeprägte respiratorische Symptomatik vor.
- Es liegt eine ausgeprägte gastrointestinale Symptomatik vor.
- Es liegt eine ausgeprägte exulzierende Wunde oder Tumor vor.
- Psychosoziale Unterstützung des Schwerkranken und/oder des Umfeldes sind erforderlich.

Apparative palliativmedizinische Behandlungsmaßnahmen und/oder palliativpflegerische Maßnahmen sind erforderlich:

- Parenterale Ernährung/Medikamentenapplikation
- Schmerzpumpe
- Sauerstoffgabe
- Ascitespunktion
- Pleurapunktion
- Portversorgung
- Beatmung
- Wundversorgung

Es liegt eine SAPV-Verordnung vor

- Vom Krankenhausarzt
- Vom Hausarzt